Beitragsordnung des SV Merkur Kablow-Ziegelei 1916 e.V.

Auf Grundlage des § 6 unserer Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung am 12.11.2022 mit einfacher Stimmenmehrheit diese Beitragsordnung beschlossen.

Die Höhe der regelmäßigen Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft:

(1) a) regulärer Beitragssatz für aktive Senioren
b) regulärer Beitragssatz für aktive Junioren
c) ermäßigter Beitragssatz für Sportarten ohne Teilnahme am Wettbewerb
d) ermäßigter Beitragssatz für passive Mitglieder

(2) Beitragshöhe zu

a)	Monatsbeitrag: 15,00 €	Jahresbeitrag: 180,00 €
b)	Monatsbeitrag: 10,00 €	Jahresbeitrag: 120,00 €
c)	Monatsbeitrag: 8,75 €	Jahresbeitrag: 105,00 €
d)	Monatsbeitrag: 6,66 €	Jahresbeitrag: 80,00 €

(3) Die Beiträge sind bis zum Ende des ersten Quartals (31. März) des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Bevorzugte Zahlweise ist das **Lastschriftverfahren**.
Andernfalls besteht die Möglichkeit der Überweisung auf das Vereinskonto unter Angabe des Namens und der Art der Mitgliedschaft sowie der Barzahlung beim Kassenwart des Vereins bis zum Ende des ersten Quartals des jeweiligen Kalenderjahres.

Kontodaten des Vereins:

SV Merkur Kablow-Ziegelei e.V.

IBAN: DE64160500003669020135 **BIC: WELADED1PMB**

(4) Bei verspäteter Zahlung wird ab dem zweiten Monat ein Strafgeld in Höhe von 2,50 € pro angefangenen Monat fällig.

(5) Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 10,00 €. Diese ist mit der ersten Beitragszahlung zu entrichten.

(6) Der Abgeltungsbetrag für nicht erbrachte Arbeitsstunden gemäß § 5 unserer Satzung beträgt 10,00 € je Stunde.

(7) Für den ordnungsgemäßen Empfang der Beiträge ist der Kassenwart des Vereins zuständig.

(8) Grundsätzlich ist der Jahresbeitrag in voller Höhe und durch einmalige Zahlung zu entrichten.

(9) In Ausnahmefällen kann in Absprache mit dem Kassenwart eine Ratenzahlung vereinbart werden. Dabei ist der Umfang eines halben Jahres nicht zu unterschreiten. Die jeweilige Zahlung ist dann mit Beginn des Halbjahres fällig. Der Antrag muss zu Jahresbeginn gestellt werden.

(10) Aktiven Auszubildenden, Studenten und Arbeitslosen kann auf Antrag ein Nachlass in Höhe von fünfzig Prozent durch Vorstandsbeschluss gewährt werden.

(11) Ehrenmitglieder, aktive Schiedsrichter und Übungsleiter sind von der Beitragsverpflichtung befreit.

(12) Beginnt die Mitgliedschaft im Verein erst innerhalb eines Kalenderjahres, so entsteht nur eine anteilige Beitragsverpflichtung.

Die neue Beitragsordnung tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft.

Kablow-Ziegelei, 12.11.2022 Der Vorstand